



III - Finanzservice

### Ermächtigungsübertragung vom Haushaltsjahr 2012 ins Haushaltsjahr 2013

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	31.01.2013	Kenntnisnahme

#### Beschlussentwurf:

Die in der Anlage einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von insgesamt 3.863.243 €, davon 1.089.617 € im Ergebnisplan und 2.773.626 € im Finanzplan, werden gem. § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2013 zu einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von 3.863.243 €:

	Haushaltsplan 2013 Entwurf	Ermächtigungsübertragung	Gesamt 2013 vorläufig*
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	46.768.523 €	1.089.617 €	47.858.140 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.118.183 €	2.773.626 €	10.891.809 €
Auszahlungen gesamt	54.886.706 €	3.863.243 €	58.749.949 €

\* Hinzukommen noch die Ansatzänderungen aus dem durch den Rat zusammen mit der Veränderungsliste der Verwaltung + der Anträge der Fraktionen zu beschließenden Haushaltsplan 2013

Die Verteilung des erhöhten Finanzbedarfs auf die einzelnen Produktbereiche ist aus der Anlage zu entnehmen.

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2013 durch die Ermächtigungsübertragungen steigt, sinkt er im Haushalt 2012, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW übertragen, sind diese im Jahresabschluss 2012 im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

## Demografische Auswirkungen: - keine -

### Begründung:

Die Regelungen des § 22 GemHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes gelten die Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insofern zuwider, wenn Ermächtigungen für Auszahlungen und Aufwendungen kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 GemHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine Bewirtschaftung der Mittel auch noch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen und Aufwendungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Stadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Stadt Wipperfürth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen), der verspäteten Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. in diesem Jahr auch an den winterlichen Wetterbedingungen zum Ende des Jahres 2012, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert hat.

Aus der Formulierung des § 22 GemHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf.

Anders als im Ergebnisplan, wo nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen werden können (Schulen stellen hier einen Ausnahmetatbestand dar), werden für Investitionen im Finanzplan auch Ermächtigungen übertragen, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen (z.B. Wasserquintett; Umbau Realschule). Diese Maßnahmen müssen u.a. aus Verkehrssicherungsgründen und auf Grund von Förderprogrammen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2013 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, weil der Fortschritt der Maßnahme und der damit zusammenhängenden Abrechnung mit dem Unternehmen zur Haushaltsplanung nicht exakt abzuschätzen ist, so dass ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

### Anlage:

Ermächtigungsübertragungen von 2012 nach 2013